



SACHSEN-ANHALT

Polizeidirektion
Sachsen-Anhalt Nord

Polizeirevier Magdeburg · Sternstraße 12 · 39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
per E-Mail:

holger.platz@stadt.magdeburg.de
harnisch@owi.magdeburg.de

Polizeirevier
Magdeburg

**Verlängerung der Allgemeinverfügung "Hasselbachplatz";
Erlass von Alkoholkonsumverboten durch eine Gefahrenabwehr-
verordnung**

Bewertung der Gefahrenlage aus Sicht des Polizeireviers Magdeburg

1 Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellte Statistik basiert auf der Eingangsstatistik des Polizeireviers Magdeburg. Diese bildet die zur Anzeige gebrachten Straftaten und somit das Hellfeld ab. Die Statistik stellt daher lediglich eine Annäherung an die tatsächliche Kriminalitätslage dar, da Straftaten aus unterschiedlichsten Gründen (sog. Anzeigebereitschaft) nicht zur Anzeige gelangen und somit nicht in der Statistik abgebildet werden (Dunkelfeld).

Da die Eingangsstatistik aus den noch in Bearbeitung befindlichen Daten erzeugt wird, sind zudem Schwankungen durch Abgaben an andere Dienststellen, Neubewertung von Straftatbeständen u. a. Umstände möglich. Die Statistik stellt somit eine „Momentaufnahme“ dar.

Die statistischen Auswertemöglichkeiten der Polizei sind weiterhin auf Kriterien beschränkt, die im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei oder in der Polizeilichen Kriminalstatistik strukturiert erfasst und hinterlegt werden. Darüber hinausgehende Erhebungen sind nur mit einer personalintensiven

Magdeburg, 23. Juni 2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
32.1vB/12.06.2008

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:
5.21-12014

Bearbeitet von:
Herrn Salow

Tel.: (0391) 546-1826
Fax: (0391) 546-1764

philipp.salow@
polizei.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Sternstraße 12
39104 Magdeburg

Polizeidirektion
Sachsen-Anhalt Nord
Sternstraße 12
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 546-0
Fax: (0391) 546-1890

www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Vorgangssichtung möglich und vor dem Hintergrund der personellen Ressourcen kaum umsetzbar.

Im Zuge der Überwachung der Allgemeinverfügung „Hasselbachplatz“ wird durch das Polizeirevier Magdeburg eine Platzverweisdatei geführt. Diese wurde zusätzlich zur Bewertung der Gefahrenlage herangezogen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik eignet sich für die hier notwendigen Betrachtungen nicht, da die dort verwendeten Tatortangaben (LH Magdeburg) zu generell sind.

Da in die nachfolgend dargestellte Statistik ausschließlich Straftaten Eingang fanden, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen begangen wurden, muss bei der Interpretation und Bewertung der Daten auch die Witterung zu den jeweiligen Tatzeiten berücksichtigt werden.

2 Allgemeinverfügung „Hasselbachplatz“

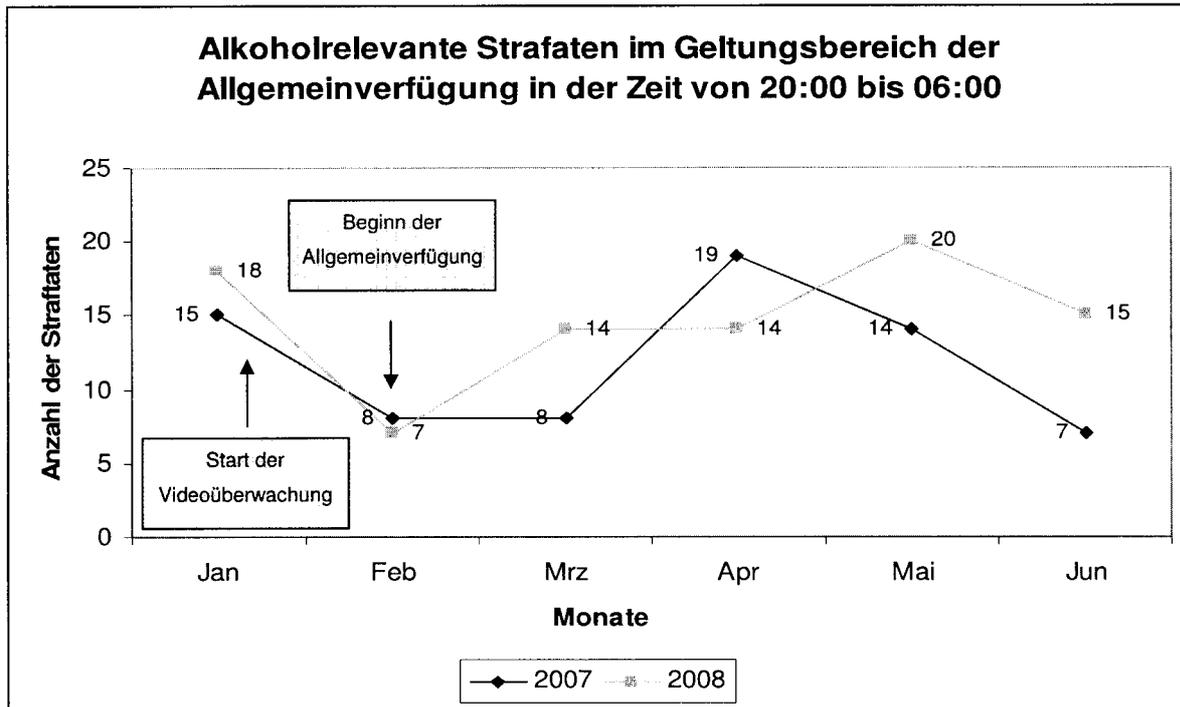
2.1 Entwicklung der Straftaten

Zur Bewertung der Wirksamkeit und der Notwendigkeit der Verlängerung der Allgemeinverfügung „Hasselbachplatz“ wurden Straftaten¹ recherchiert, die nach polizeilicher Erfahrung oftmals im Zusammenhang mit Alkoholgenuss stehen und auf Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Hasselbachplatz in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr begangen wurden.

Die nachfolgende Grafik stellt die summarische Entwicklung dieser ausgewählten Straftaten im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 jeweils bis zum 19. Juni dar.

Eine detaillierte Übersicht nach Straftatengruppen befindet sich in Anlage 1.

¹ Raub, Körperverletzung, Rohheitsdelikte (Bedrohung, Nötigung, Beleidigung, Widerstand, Verleumdung), Sachbeschädigung (auch an Kfz), Btm-Delikte, Staatsschutzdelikte



In der summarischen Betrachtung fällt auf, dass die Anzahl der Straftaten mit Ausnahme der Monate Februar und April über dem Vorjahresniveau liegt. Die Summe der Straftaten stieg von 71 Fällen im Jahr 2007 auf 88 Fälle im Jahr 2008. Dies bedeutet eine Steigerung um 17 Fälle oder 23,9%.

Bei Betrachtung der einzelnen Deliktsbereiche fällt zunächst ein Rückgang der Körperverletzungsdelikte von 36 Fällen im Jahr 2007 auf 18 Fälle im Jahr 2008 auf (-50%).

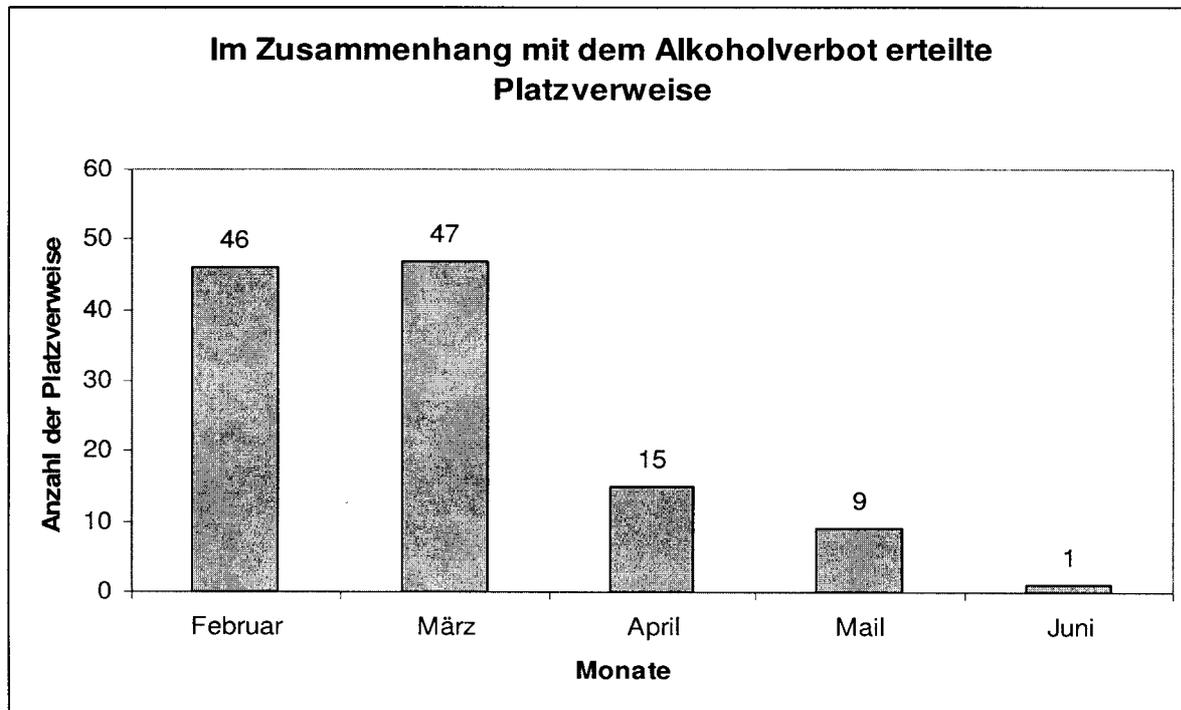
Die Steigerung der Fallzahlen der Rohheitsdelikte beruht fast ausschließlich auf einem deutlichen Anstieg der Beleidigungen um 15 Fälle gegenüber dem Vorjahr (2007: 3 Fälle – 2008: 18 Fälle). Sechs dieser Taten stehen jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Alkoholverbotes.

Auch bei näherer Betrachtung der Widerstandsdelikte (2007: 1 Fall – 2008 4 Fälle) kann davon ausgegangen werden, dass diese Straftaten im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Alkoholverbotes stehen.

Eine deutliche Steigerung um 13 Fälle ist auch im Deliktsfeld Sachbeschädigung an Kfz festzustellen (2007: 10 Fälle – 2008: 23 Fälle). Jedoch wurden allein acht dieser Straftaten in der Nacht vom 03.05.2008 zum 04.05.2008 durch einen Einzeltäter begangen, der durch die Polizei gestellt werden konnte und zur Tatzeit eine Atemalkoholkonzentration von 1,71 Promille aufwies.

2.2 Platzverweise im Zusammenhang mit dem Alkoholverbot

Die nachfolgende Grafik stellt die im Zusammenhang mit dem Alkoholverbot durch Polizei und Stadtordnungsdienst erteilten Platzverweise dar.



Der Rückgang der Platzverweise im April lässt auf die Wirkung des Alkoholverbotes schließen. Die weiteren Rückgänge wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch die geringere Präsenz von Polizei und Stadtordnungsdienst beeinflusst.

2.3 Bewertung

Die Bewertung des Polizeireviers Magdeburg basiert auf der Eingangsstatistik und kann daher nur Aussagen zur öffentlichen Sicherheit betreffen. Die Allgemeinverfügung verfolgt jedoch auch das Ziel sog. Ordnungsstörungen zu reduzieren. Hierzu sind dem Polizeirevier Magdeburg nur bedingt Aussagen möglich.

Anhand der vorliegenden Daten lässt sich aus Sicht des Polizeireviers Magdeburg noch kein eindeutiges Votum für oder gegen eine Verlängerung des Alkoholverbotes ableiten. Zum Einen ist der Bewertungszeitraum noch zu kurz, da der Effekt des Straftatenrückgangs eher langfristig zu erwarten ist, zum Anderen musste seitens der Polizei der Kontrolldruck zuletzt reduziert werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich ein Alkoholverbot nur durch Kontrollen durchsetzen lassen wird.

Darüber hinaus ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die polizeiliche Präsenz und eine gesteigerte Anzeigebereitschaft zu einer Verschiebung von Straftaten aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld führten.

Unabhängig von Anstiegen oder Rückgängen der Fallzahlen stellt das Hasselbachviertel in der Landeshauptstadt Magdeburg auch weiterhin einen Schwerpunkt bei „alkoholrelevanten Straftaten“ dar. Daher sind sicherheitsbehördliche Maßnahmen mit dem Ziel der Straftatensenkung aus Sicht des Polizeireviers Magdeburg gerechtfertigt.

Insbesondere für den Hasselbachplatz wird aus polizeilicher Sicht ein in einer Gefahrenabwehrverordnung verankertes Alkoholverbot befürwortet, da sich so die Möglichkeit ergibt, abweichendes Verhalten mit einem Bußgeld zu ahnden. Diese Möglichkeit der Sanktionierung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die Wirksamkeit des Alkoholverbotes steigern.

3 Weitere Plätze an denen ein generelles Alkoholkonsumverbot für begründbar und notwendig erachtet wird

An den nachfolgend genannten Plätzen sollte aus hiesiger Sicht ein Alkoholverbot im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung in Erwägung gezogen werden. Die Einschätzung des Polizeireviers Magdeburg beruht hierbei auf Erfahrungswissen der Mitarbeiter.

3.1 Willy-Brand-Platz/ZOB

Basierend auf dem im örtlich zuständigen Revierkommissariat Süd-Ost vorhandenen Erfahrungswissen, wird seitens des Polizeireviers Magdeburg ein in einer Gefahrenabwehrverordnung verankertes Alkoholverbot für den Willy-Brand-Platz und den ZOB befürwortet.

Aus polizeilichen Einsätzen ist bekannt, dass sich dort, insbesondere in den erweiterten Eingangsbereichen des Hauptbahnhofes und des City-Carré, regelmäßig Personen niederlassen und Alkohol konsumieren. Hierbei kommt es zu Belästigungen von Passanten durch z. B. Pöbeleien, Betteln und Urinieren in der Öffentlichkeit.

Ein generelles Alkoholverbot sollte beide Plätze umfassen, da anderenfalls eine Verlagerung des Problems wahrscheinlich erscheint.

3.2 Breiter Weg/Ernst-Reuter-Allee – Platz vor dem Mc Donald´s Restaurant

Im Bereich des Mc Donald`s Restaurants halten sich regelmäßig Jugendliche auf, die hierbei auch Alkohol konsumieren. Folge des Aufenthalts und des Alkoholkonsums sind hier insbesondere

Sachbeschädigungen an Blumenkübeln, Eingangsbereichen und das Urinieren an das Haus sowie im Bereich des Hofes.

Gegenwärtig werden im Zusammenwirken von Stadtordnungsdienst, Revierkommissariat Süd-Ost und IG Innenstadt Maßnahmen geplant, die die Attraktivität des Platzes für das Problemklientel senken sollen.

Aus Sicht des Polizeireviers Magdeburg sollten vor einem möglichen Erlass eines Alkoholverbotes die Ergebnisse der o. g. Bemühungen abgewartet werden.

4 **Ausblick**

Wie bereits dargestellt, kommt der Kontrolle der Alkoholverbote entscheidende Bedeutung zu. Die Maßnahmen in Bezug auf den Hasselbachplatz haben gezeigt, dass die hierfür erforderliche Präsenz das Polizeirevier Magdeburg an personelle Grenzen führt. Vielfach wurden Kräfte des Zentralen Einsatzdienstes der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord zum Einsatz gebracht. Jedoch ist die Verfügbarkeit dieser Kräfte stark von sonstigen Einsatzlagen abhängig.

Bei den Überlegungen zur Fortführung des Alkoholverbotes am Hasselbachplatz sowie zur Erweiterung auf andere Plätze der LH Magdeburg, sollte die Frage der personellen Untersetzung der Überwachungsmaßnahmen daher intensiv diskutiert werden.

Im Auftrag

gez. Fritzlär

Hasselbachplatz - Straßenzüge gemäß Allgemeinverfügung - Tatzeit 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr

	Jan 07	Feb 07	Mrz 07	Apr 07	Mai 07	Jun 07	Summe	Jan 08	Feb 08	Mrz 08	Apr 08	Mai 08	Jun 08	Summe
Raubdelikte	0	0	1	2	1	2	6	0	2	3	1	0	0	6
Körperverletzung	10	4	4	11	7	0	36	5	0	3	2	4	4	18
sonst. Rohheitsdelikte	2	0	0	1	2	3	8	6	4	5	5	2	8	30
dav. Bedrohung	1	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1	1	1	6
Nötigung	0	0	0	0	2	1	3	1	0	0	0	0	1	2
Beleidigung	0	0	0	1	0	2	3	4	2	2	3	1	6	18
Widerstand	1	0	0	0	0	0	1	0	0	3	1	0	0	4
Verleumdung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachbeschädigung an Kfz	1	3	3	1	1	1	10	4	0	1	6	10	2	23
sonst. Sachbeschädigung	1	1	0	0	0	0	2	0	1	1	0	2	0	4
Btm-Delikte	0	0	0	4	3	1	8	2	0	0	0	2	0	4
Staatsschutzdelikte	1	0	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0	1	3
Summe:	15	8	8	19	14	7	71	18	7	14	14	20	15	88